

Berichterstattung:
Senator Dr. Brosda
Staatsrätin Schiedek

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2023/
vom xx.xx.2023

Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024 - 2028

A. Zielsetzung

Steuerung der fachbehördlichen Aufgaben im Bereich Stadtteilkultur entsprechend § 46 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), Aktualisierung der Globalrichtlinie Stadtteilkultur und Inkraftsetzung für weitere fünf Jahre.

B. Lösung

Erlass der Globalrichtlinie für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 für die Aufgaben, die entsprechend der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Stadtteilkultur vom 17. Juni 1997 den Bezirksämtern übertragen wurden.

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Für die Stadtteilkulturförderung/Rahmenzuweisung an die Bezirke sind im Doppelhaushalt 2023/2024 7.332.000 Euro bzw. 7.439.000 Euro vorgesehen.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Kosten der Maßnahme führen jedes Jahr zu Aufwand und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand steigt durch den Erlass der neuen Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024-2028 in ähnlichem Umfang, wie es durch die aktuell noch gültige Globalrichtlinie gegeben war, die bis zum 31.12.2023 befristet ist.

G. Auswirkungen auf

Familienpolitik

Eine lebendige Stadtteilkultur steht für mehr Lebensqualität für Familien und ihre Kinder in den Stadtteilen durch Anregungen zu kreativer Freizeitgestaltung. Darüber hinaus ist sie Bezugspunkt einer regionalen Bildungslandschaft und baut Brücken zwischen den Generationen.

Klimaschutz

Inklusion

Stadtteilkultureinrichtungen sprechen im Sinne eines inklusiven Ansatzes breite Bevölkerungskreise an und bieten vielfältige Möglichkeiten zur Integration und Teilhabe.

Gleichstellung

Teilhabe an der kulturellen Vielfalt der Stadt wird durch einen inklusiven, intergenerativen, geschlechts- und kultursensiblen Dialog erlebbar gemacht. Eine Stadtteilkultureinrichtung weist ein inklusives, diskriminierungssensibles und nachhaltig konzipiertes Konzept auf und kann dabei auch intersektionale Perspektiven und gleichstellungspolitische Aspekte berücksichtigen.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Keine.

I. Vorwegüberweisung

Entfällt.

J. Alternativen

Verzicht auf den Erlass der Globalrichtlinie Stadtteilkultur mit einhergehenden Steuerungsverlusten.

K. Anlagen

Anlage 1: Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024 – 2028

Anlage 2: Förderrichtlinie Stadtteilkultur 2024 – 2028

Anlage 3: Kennzahlen Stadtteilkulturzentren

Anlage 4: Kennzahlen Geschichtswerkstätten

Berichterstattung:
Senator Dr. Brosda
Staatsrätin Schiedek

Senatsdrucksache
Nr. 2023/
vom xx.xx.2023

Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024-2028

1. Anlass und Zweck der Drucksache

Mit der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Stadtteilkultur vom 17. Juni 1997 wurden Aufgaben zur Förderung stadtteilbezogener Kulturarbeit durch Zuwendungen den Bezirksämtern übertragen. Grundlage der operativen Steuerung des Förderbereichs ist die Globalrichtlinie Stadtteilkultur, die seitens des Senates mit fünfjähriger Laufzeit erlassen und nach Aktualisierung fortgeschrieben wird.

Der Erlass von Globalrichtlinien ist gemäß § 46 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) dem Senat vorbehalten. Globalrichtlinien sind demnach ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen in Angelegenheiten, in denen keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder in denen auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen.

Die Behörde für Kultur und Medien hat unter Beteiligung einzelner Bezirksämter und Vertreterinnen und Vertretern aus Stadtteilkultureinrichtungen die Fortschreibung der genannten Globalrichtlinie erarbeitet. Die Grundlinien der Globalrichtlinie mit Anlass, Geltungsbereich, Zielbild, Förderbereichen und Förderkriterien, den bezirklichen Planungsprozessen und dem Berichtswesen wurden dabei beibehalten. Im Redaktionsprozess standen begriffliche Schärfungen, textliche Überarbeitungen (insbesondere zu Förderkriterien, bezirklichen Planungsprozessen und Berichtswesen) und eine Akzentuierung der Arbeit von Stadtteilkultureinrichtungen auf aktuelle gesellschaftspolitische Themen wie Nachhaltigkeit, demokratischer Diskurs, Inklusion und Diversität im Vordergrund. Der Landesrat für Stadtteilkultur hat den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Auswirkungen auf den Haushalt

Mittel für die Stadtteilkultur in Höhe von 7.332.000 Euro bzw. 7.439.000 Euro sind als Rahmenzuweisung an die Bezirke im Haushaltsplan 2023/2024 vorgesehen und sollen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben werden. Insofern treten keine

Mehrbelastungen für den Haushalt ein. Die genannten Kosten der Maßnahmen führen jedes Jahr zu Aufwand und mindern über die Ergebnisrechnung das Eigenkapital der FHH.

3. Behördenabstimmung

Der Drucksachenentwurf ist mit der Senatskanzlei, der Behörde für Schule und Berufsbildung, der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen abgestimmt. Die Finanzbehörde ist einverstanden. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat keine rechtlichen Bedenken. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat keine gleichstellungspolitischen Bedenken.

4. Anhörungsverfahren gemäß § 46 Absatz 2 BezVG

Parallel zur Behördenabstimmung wurde das Anhörungsverfahren gemäß § 46 Absatz 2 BezVG durchgeführt. Die Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen haben dem Drucksachenentwurf zugestimmt.

5. Petitum

Der Senat wird gebeten,

- von den Ausführungen in der Drucksache Kenntnis zu nehmen und
- die anliegende Globalrichtlinie Stadtteilkultur 2024 - 2028 zu beschließen.